

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Sichert, Jürgen Braun, Dr. Rainer Rothfuß und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13063 –**

Hinweise auf Kriegsverbrecher unter Asylsuchenden seit dem Jahr 2014

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Berichten der „Bild“ (www.bild.de/politik/inland/politik-inland/justiz-ignorierte-hinweise-kriegsverbrecher-unter-fluechtlingen-60523960.bild.html) und des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ ignorierten die Bundesregierungen und deutsche Behörden seit 2014 Tausende Hinweise auf mögliche Kriegsverbrecher, die als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen waren. Bis 2019 waren der Bundesregierung rund 7 000 solcher Hinweise, 5 000 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), 2 000 aus anderen Quellen, bekannt, doch die Reaktionen darauf blieben nach den Berichten unzureichend (www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-behoerden-ignorierte-n-offenbar-tausende-hinweise-auf-kriegsverbrecher-a-1256660.html). Die Hinweise betrafen schwere Verbrechen wie Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, begangen in Ländern wie Syrien, Afghanistan und dem Irak (ebd.). Trotz der Schwere der Vorwürfe führten diese Hinweise offenbar oft nicht zu Ermittlungen oder Abschiebungen (ebd.). Dies wirft in den Augen der Fragesteller erhebliche Fragen bezüglich der Gefährdung der inneren Sicherheit in Deutschland auf. Presse und Bundesregierung haben sich nach Kenntnis der Fragesteller in den Folgejahren nicht mehr mit diesem sicherheitsrelevanten Thema befasst, daher sehen die Fragesteller ein großes öffentliches Interesse daran, im Sinne der deutschen Staatsbürger auf den neuesten Stand gebracht zu werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Medienberichterstattung bezieht sich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage Nummer 29 der Abgeordneten Linda Teuteberg auf Bundestagsdrucksache 19/8180 sowie eine Antwort auf eine dazu ergangene Presseanfrage an das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Dabei wurde die Antwort auf die Schriftliche Frage sowie die Beantwortung der Presseanfrage nicht zutreffend interpretiert. Die in der BILD-Berichterstattung angeführte Zahl von 7 000 Hinweisen geht von unzutreffenden Annahmen aus.

Beim Bundeskriminalamt (BKA) waren zum damaligen Zeitpunkt ca. 5 000 Hinweise des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen (BAMF) und eine niedrige dreistellige Zahl von Hinweisen sonstiger Stellen eingegangen. Realistisch war von einer Zahl von ca. 5 200 Hinweisen auszugehen. Auch die Annahme, es wären 5 000 konkrete Hinweise auf Kriegsverbrecher eingegangen, ist nicht zutreffend. Richtig ist vielmehr, dass es sich um ca. 5 000 Mitteilungen aus Asylverfahren also Angaben aus Fragebögen oder Anhörungen handelte. Diese Mitteilungen beinhalten in der Regel keine konkreten Hinweise auf in Deutschland aufhältige mutmaßliche Straftäter. Sie betreffen zumeist allgemeine Informationen zu erlebtem Kriegsgeschehen oder Angaben zu möglicherweise tatverdächtigen Personen, die durch deutsche Behörden jedoch nicht identifizierbar sind, die sich nicht in Deutschland oder in Europa aufhalten und deren Aufenthalt im Bundesgebiet nicht zu erwarten ist. Die Detailtiefe der Mitteilungen variiert stark, zum Teil werden auch nicht eigene Wahrnehmungen, sondern Vorgänge geschildert, die vor Ort oder während der Flucht von dritten Personen in Erfahrung gebracht wurden. Die eindeutige Benennung von möglichen Tatverdächtigen fällt den Zeugen häufig schwer, weil sie verantwortliche Personen nicht namentlich benennen können oder weil sie Angst vor Repressionen gegen die eigene Person haben oder um die Sicherheit von noch im Kriegsgebiet verbliebenen Angehörigen fürchten. Entsprechende Erkenntnisse aus Asylverfahren werden vom BAMF an die Sicherheitsbehörden übermittelt, um eine Aufklärung von Völkerstraftaten zu ermöglichen und mögliche Risiken für die Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland frühestmöglich im Asylverfahren zu erkennen. Erhält der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) von dort oder von anderen Stellen Hinweise auf Kriegsverbrechen, ist er nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine in seine Verfolgungszuständigkeit fallende Straftat vorliegen. Weitere Hinweise werden in sogenannten Strukturverfahren berücksichtigt.

1. Wie wurde mit den etwa 7 000 Hinweisen, die bis 2019 bekannt waren, verfahren (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), wurden Ermittlungen aufgenommen, und wenn ja, wie viele, und welche Ergebnisse wurden ggf. jeweils erzielt?

Zur Einordnung der „Hinweis-Zahlen“ und zum Umgang mit Hinweisen im Sinne der Fragestellung wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

In der überwiegenden Mehrheit der Fälle ergaben sich aus den durch das BAMF übermittelten Asylanhörungen zumeist lediglich allgemeine Informationen, die keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine weitere Ermittlungstätigkeit geben.

Soweit der GBA nach entsprechenden Hinweisen Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, können nähere Auskünfte hierzu nicht erteilt werden, da die erfragten Informationen nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können. Es werden zu den erfragten Informationen keine Statistiken geführt. Flüchtling, Asylsuchender, Herkunftsland, Reaktionszeit und Ermittlungsdauer sind keine Kriterien, die in den Verfahrensregistern des GBA geführt werden. Beim GBA liegen zudem keine statistischen Daten dazu vor, welche Stellen Hinweise auf Völkerstraftaten übermittelt haben und ob diese Hinweise kausal für die Verfahrenseinleitung waren.

Erforderlich wäre damit mit Blick auf die nach den Fragestellungen auf bis zu 10 ³/₄ Jahre erstreckten Zeiträume eine händische Auswertung einer mittleren dreistelligen Zahl an in Frage kommender Verfahren. Selbst bei digitalisierten Aktenbeständen müsste eine manuelle Suche zusätzlich erfolgen, da auch mit-

tels Abfrage einzelner Suchbegriffe keine vollständige Trefferliste garantiert werden könnte. Der mit einer solchen Suche verbundene Aufwand würde erhebliche Ressourcen in den betroffenen Abteilungen des GBA für einen nicht absehbaren, aber erwartbar erheblichen Zeitraum beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner ständigen Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, 147 f.). Danach sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann, was mit Bezug auf die hier erbetene Beantwortung nicht der Fall ist.

2. Wie viele weitere Hinweise auf Kriegsverbrecher unter Asylsuchenden in Deutschland wurden der Bundesregierung seit 2019 bis heute ggf. gemeldet (bitte ggf. nach den Jahren 2019 bis 2024 und nach Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher sowie Land des vermuteten Kriegsverbrechens aufschlüsseln)?

Das BAMF leitet Hinweise zu Kriegsverbrechen, die im Rahmen des Asylverfahrens bekannt werden, an die zuständigen Sicherheitsbehörden weiter.

Dabei handelt es sich meist um Zeugen- oder Opferberichte zu nicht näher bestimmbar Ereignissen, die überwiegend keine konkreten Angaben zu Beschuldigten enthalten, sondern meist allgemeiner Natur sind. Eine konkrete Zuordnung zu individuellen Asylverfahren von Beschuldigten im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich.

Zur Fallzahlentwicklung der vom BAMF eingehenden völkerstrafrechtlichen Hinweise im Sinne der Vorbemerkung bis zum Jahr 2021 wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2851 verwiesen.

Die Fallzahlenentwicklung für die Jahre 2022 bis 2024 (Stand: 30. Juni 2024) kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl Meldungen
2022	540
2023	680
2024 (Stichtag: 30. Juni 2024)	350

Herkunftsländer für Hinweise im Sinne der Vorbemerkung sind hier vor allem Afghanistan, Syrien und Irak. Darüber hinaus gehen Hinweise zu weiteren Krisenregionen ein, insbesondere zu den Ländern Iran und Libyen. Eine weitere Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da hierzu keine statistische Erfassung erfolgt.

3. In wie vielen und welchen dieser Fälle wurden seit 2019 Ermittlungen eingeleitet (bitte nach den Jahren 2019 bis 2024 und nach Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher sowie Land des vermuteten Kriegsverbrechens aufschlüsseln)?

Soweit der GBA nach entsprechenden Hinweisen Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, können nähere Auskünfte im Sinne der Fragestellung nicht erteilt werden. Zur Begründung wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

4. Wie viele der Personen, gegen die Hinweise auf Kriegsverbrechen seit 2014 vorlagen, wurden ausgewiesen, und wie viele abgeschoben (bitte nach den Jahren 2014 bis 2024 und nach Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher sowie Land des vermuteten Kriegsverbrechens aufschlüsseln)?
5. Wie viele der betroffenen Personen halten sich nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit noch im deutschen Bundesgebiet auf (bitte nach Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher sowie Land des vermuteten Kriegsverbrechens aufschlüsseln)?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen im Sinne der Fragestellungen vor.

6. In wie vielen Fällen, die seit 2014 gemeldet wurden, wurden Verdächtige wegen des Verdachts auf Kriegsverbrechen festgenommen (bitte nach den Jahren 2014 bis 2024 sowie der Reaktionszeit und Ermittlungsdauer bis zur Festnahme aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

7. Wie viele der Personen, gegen die Hinweise auf Kriegsverbrechen seit 2014 vorlagen, genießen eine der Schutzformen nach dem Asylgesetz oder sind geduldet (bitte nach Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher und nach den Schutzstatus asylberechtigt, Flüchtlingschutz, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbot sowie nach Duldung aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Zahlen im Sinne der Fragestellung vor. Aus Hinweisen auf Kriegsverbrechen können keine Rückschlüsse auf Personen gezogen werden, die einen Asylantrag gestellt oder internationalen Schutz erhalten haben.

8. Wie viele der Personen, gegen die Hinweise auf Kriegsverbrechen seit 2014 vorlagen, sind ausreisepflichtig, aber wurden noch nicht abgeschoben (bitte nach den Jahren 2014 bis 2024 und nach Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher sowie Land des vermuteten Kriegsverbrechens aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung erhebt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

9. Wie viele der Personen, gegen die Hinweise auf Kriegsverbrechen seit 2014 vorlagen, haben seitdem die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten (bitte nach den Jahren 2014 bis 2024 und nach Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung hat durch das für Auslandseinbürgerung zuständige Bundesverwaltungsamt seit 2014 keine Hinweise zu möglichen Kriegsverbrechen erhalten. Für die Einbürgerung im Inland sind die örtlichen Staatsangehörigkeitsbehörden der Länder zuständig.

10. Wie viele der Personen, gegen die Hinweise auf Kriegsverbrechen seit 2014 vorlagen, wurden inzwischen wegen Straftaten in Deutschland verurteilt (bitte nach den Jahren 2014 bis 2024 und nach Herkunftsländern der mutmaßlichen Kriegsverbrecher sowie Land des vermuteten Kriegsverbrechens sowie nach Art und Anzahl der Straftaten aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

11. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2019 ergriffen, um die Verfolgung von Kriegsverbrechern unter Asylbewerbern zu verbessern, und welche Änderungen in der Vorgehensweise wurden vorgenommen?

Was den Maßstab gegebenenfalls erforderlicher Verbesserungen der Verfolgung von Kriegsverbrechern unter Asylbewerbern aus Sicht der Fragestellenden angeht, wird zunächst auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen, des Weiteren auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsrucksache 20/2851, die weiterhin Bestand hat.

Zur Verbesserung der Verfolgung von Kriegsverbrechen unterstützt das BAMF seit 2019 das BKA durch intensiven fachlichen, anlassbezogenen Austausch im Rahmen von Tagungs- und Schulungsteilnahmen sowie bei Terminen auf Arbeitsebene mit nationalen Behörden (u. a. Landeskriminalämter, BKA, GBA).

Aufgrund der weltweiten Zunahme bewaffneter Konflikte mit völkerstrafrechtlich verfolgbaren Deutschlandbezügen und der damit einhergehenden wachsenden Relevanz des Völkerstrafrechts ist seit 2018 die Zentralstelle für die Bekämpfung vom Kriegsverbrechen (ZBKV) beim BKA personell verstärkt worden. Das im Juni 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts stärkt die Tätigkeit von BKA und GBA in diesem Deliktsbereich weiter.

12. Wie viele der Personen, die Hinweise auf Kriegsverbrechen betrafen, wurden im Rahmen von Asylverfahren in Deutschland als asylberechtigt anerkannt (bitte nach den Jahren 2014 bis 2024 und nach Herkunftsländern der Kriegsverbrecher aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

13. Wie viele der Personen, gegen die Hinweise auf Kriegsverbrechen zwischen 2014 und Anfang 2019 vorlagen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren in Deutschland strafrechtlich verurteilt?

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 1 wird verwiesen.

14. Wie viele der gemeldeten Kriegsverbrecher wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren durch Gerichte in den Herkunftsländern verurteilt?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zur Verurteilung in anderen Staaten vor.

15. Wie viele Hinweise auf Kriegsverbrecher wurden seit 2014 von internationalen Partnern, wie Interpol oder Europol, an die Bundesregierung weitergeleitet (bitte nach den Jahren 2014 bis 2024 aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung erhebt keine Statistiken im Sinne der Fragestellung.

16. Welche Schutzmaßnahmen wurden für mögliche Zeugen oder Opfer von Kriegsverbrechen ergriffen, die in Deutschland leben, und wie viele wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Zeugenschutzprogramme aufgenommen?

Neben der Gewährleistung der persönlichen Sicherheit dieser Menschen, ist es Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, eine sekundäre Viktimisierung und ggf. Traumatisierung zu vermeiden. Diesem Anspruch trägt die ZBKV des BKA Rechnung.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Person in den Zeugenschutz sind im § 1 ZSHG (Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen – Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – vom 11. Dezember 2001) geregelt. Das ZSHG umfasst alle Kriminalitätsbereiche und umschließt auch Zeuginnen und Zeugen in Verfahren wegen Kriegsverbrechen.

Eine differenzierte Erfassung der Verfahren wegen Kriegsverbrechen erfolgt nicht.

17. Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen, um eine bessere Verfolgung von Kriegsverbrechern unter Flüchtlingen zu ermöglichen, und wenn ja, welche Änderungen sind vorgesehen?

Die Bundesregierung plant keine gesetzlichen Änderungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.